

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.11.2004

Geschäftszahl

2001/18/0129

Rechtssatz

Die Fremdenbehörde hat die Frage, ob ein Fremder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die er nach dem AuslBG nicht hätte ausüben dürfen, ohne Bindung an die Mitteilung des Arbeitsmarktservice gemäß § 36 Abs 4 FrG 1997 zu beurteilen.